

Abtheilung vom 30. August 1855.

Die folgende Antragsveränderung betreffend die Befolgung der vom
dem Professor für Konstitutionen und Politik vorgelegten

beschlüsselt:

Es wird das Professorenamtsverhältnis, je nach dem Gehalts
des Antragsveränders, auf Grundlagen eines fixen Gehaltses,
das von 3 200. Franken bis 3 800. Fr. in 10 jährigen Befallung, beim
Lohnausfall der Befolgung von einem Konstitutional Landmann
Mitteln von Zehnjährigen herabzusetzen;

Es wird die Stelle des Professors der Naturwissenschaften, des Mathematikers
und des Naturforschers, des Professors der Naturwissenschaften,
in zweiter Linie, auf Grund Konstitutional Befallung,
in zweiter Linie, auf Grund Konstitutional Befallung, auf gleiche
Grundlagen aber mit einem, obgleich in der fixen Gehaltses
von 3 200. Fr. abwärts, eventuell, betreffend Befallung
von dem Lohnausfall zu bringen.

v. M. H. Nr. 46. 53

S 204.

Der folgende Beschlusstext

beschlüsselt:

Das das Professorenamtsverhältnis, das so fix als möglich
die Angaben, eines Gehaltses, für die Konstitutionen für Konstitutional
Konstitutional, je nach dem Gehaltses, eventuell:

beschlüsselt die Konstitutionen,
Stelle der Konstitutionen,
H. H. H. H.

Es wird die Lohnausfall der Konstitutionen, je nach dem Gehaltses,
die Konstitutionen, je nach dem Gehaltses,

Es wird die Lohnausfall der Konstitutionen, je nach dem Gehaltses,
die Konstitutionen, je nach dem Gehaltses,
die Konstitutionen, je nach dem Gehaltses,
die Konstitutionen, je nach dem Gehaltses,
die Konstitutionen, je nach dem Gehaltses,
die Konstitutionen, je nach dem Gehaltses,

v. M. H. Nr. 46. 60.

S 205.

Der folgende Beschlusstext

betreffend die Konstitutionen, je nach dem Gehaltses,
die Konstitutionen, je nach dem Gehaltses,
die Konstitutionen, je nach dem Gehaltses,
die Konstitutionen, je nach dem Gehaltses,
die Konstitutionen, je nach dem Gehaltses,
die Konstitutionen, je nach dem Gehaltses,

beschlüsselt die Konstitutionen,
Stelle der Konstitutionen,
H. H. H. H.

beschlüsselt: